

Hinweise zur Antragstellung - Zuwendungsfähigen/nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)

Hier: Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Grundsätze:

Die Zuwendungen sollen für kurzfristige örtliche Maßnahmen, z. B. im Bereich der Jugend- und Jugendverbandsarbeit oder der Kinder- und Jugenderholung eingesetzt werden. Entsprechende Projekte sollen dadurch **direkt bei den jungen Menschen ankommen**. Auf unsere Förderschwerpunkte, s. Anlage wird verwiesen.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Träger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Personalausgaben:

Personalausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Der zeitliche Aufwand für den Personaleinsatz im Projekt muss nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen und verhältnismäßig sein. Darüber hinaus muss im Falle der Personalkostenförderung das Besserstellungsverbot beachtet werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Wenn z. B. Projektmitarbeitende bereits über die Förderung nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII gefördert werden, sind deren Personalkosten nicht noch einmal über das Sonderprogramm förderfähig.

Honorare:

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer (Dienst-)Leistung gezahlt werden. Grundlage ist ein Dienstleistungsauftrag. Honorare sind keine Personalausgaben.

Folgende Belege müssen für den VNW und zu Prüfzwecken vorhanden sein:

- Honorarvertrag
- Nachweis über die Qualifikation der Honorarkraft
- Rechnung der Honorarkraft über die erbrachten Leistungen
- Auszahlungsbelege (Quittungen, Kontoauszüge)

Verpflegung/Bewirtung:

Die Kosten für Bewirtung oder Verpflegung von Projektmitarbeitenden sind nicht förderfähig. Verpflegungskosten für teilnehmende junge Menschen sind bis max. 5,45 EUR pro TN und Tag förderfähig.

Die Beschaffung von Lebensmitteln zur Gestaltung von Projekten wie zum Beispiel „Gesunde Ernährung“ sind als Mittel für die pädagogische Arbeit und die Ausgestaltung von Angeboten grundsätzlich zuwendungsfähig und nicht auf den o.g. Betrag begrenzt, da sie zur Charakteristik des Angebots gehören und zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind. Auch hierbei sind die

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten für Gegenstände, die für die Projektumsetzung unabdingbar sind, können grundsätzlich gefördert werden. Der Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände muss bis zum Ende der Zweckbindungsfrist für den Verwendungszweck gewährleistet sein. Beginn und Ende der Zweckbindungsfrist werden nach Abschluss der Maßnahme eindeutig festgelegt.

Die zeitliche Bindung beträgt für

- Infrastruktur und Bauinvestitionen 12 Jahre
- IT, Kommunikationstechnik und im Innovationsbereich 3 Jahre
- alle übrigen Fälle 5 Jahre

Investive Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Dies betrifft nach dem Sächsischen Gruppierungsplan insbesondere Anschaffungen, deren Erwerb mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) erfolgt.

Weitere Sachausgaben:

Raummieten, Reise- und Fahrtkosten und weitere Sachausgaben können anerkannt werden, soweit sie im Projekt genutzt werden, für die Projektumsetzung temporär oder zusätzlich anfallen und erforderlich sind.

Notwendige Fahrten oder Reisen im Rahmen des Projekts sind zuwendungsfähig. Die Fahrtkostenerstattungen und Wegstreckenentschädigungen richten sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10536-Saechsisches-Reisekostengesetz#p4>

Bei Fahrten/Reisen sind die wirtschaftlichste Strecke und das zweckmäßigste Verkehrsmittel zu wählen. Bei der ggf. anteiligen Nutzung eines PKW, Kleinbusses o. ä. sind die nachweislich auf das Projekt entfallenden Kraftstoffausgaben förderfähig.